

**DIE KARTELLSCHADENSERSATZRICHTLINIE
AUS BEKLAGTENSICHT –
AUSGEWÄHLTE EINZELASPEKTE**

L&A-Wettbewerbstag 2016

Hamburg, 14. Januar 2016

Auswirkungen der Kartellschadensersatzrichtlinie auf Attraktivität der Kronzeugenregelung (1)

- Trotz aller alternativen Informationsquellen (Beschwerden, anonyme Hinweise etc.) bleibt Kronzeugenregelung wichtigstes Instrument zur Aufdeckung geheimer Kartelle
- Wer Attraktivität der Kronzeugenregelung schmälert erschwert die Aufklärung und Ahndung von Kartellen – und damit auch die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen
- Anders als in Rechtsordnungen mit strafrechtlichen Sanktionen (USA etc.) ist der Haupttreiber für die Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung in Europa ein rein monetärer (Bußgeldersparnis)
- Klägerfreundliche Regelungen der Richtlinie erhöhen das Schadensersatzrisiko beträchtlich: sowohl die Geltendmachung (Eintrittswahrscheinlichkeit) als auch der Umfang des Schadensersatzes (höhere Vergleichszahlungen/Verurteilungen) werden tendenziell steigen
- Abwägungsentscheidung über die Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung wird noch komplexer; Abwägungsergebnis noch weniger justiziabel (business judgment rule)

- Strikter Vertraulichkeitsschutz für Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen (Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie)
 - Unerlässlich zum Erhalt der Attraktivität von Kronzeugenregelung und Settlement
 - Aber: Gefahr der Aushöhlung durch extensive Wiedergabe von Kronzeugenerklärungen in Langbußgeldbescheiden; unzureichende Schwärzungen durch BKartA und Gerichte
- Haftung des ersten Kronzeugen (Empfänger des Bußgelderlasses) grundsätzlich auf den seinen eigenen Abnehmern bzw. Lieferanten entstandenen Schaden beschränkt (Artikel 11 Abs. 4, 5 i.V.m. Artikel 2 Nr. 19 der Richtlinie)
 - Hintergrund: Bisher besondere Exponiertheit des ersten Kronzeugen; zwar gesamtschuldnerische Inanspruchnahme selten aber bereits Risiko wirkt abschreckend und treibt Kronzeugen leichter in Vergleiche als Nicht-Kronzeugen
 - Anlehnung an US-Regelung (ACPERA): keine gesamtschuldnerische Haftung und kein Strafschadensersatz (treble damages) sofern volle Kooperation mit Klägern
 - Aber: Unklarheit bezüglich Haftung für Umbrella-Schäden

Fazit: Kronzeugenregelung bleibt attraktiv, aber weniger attraktiv als bislang

- Tendenziell Rückgang von Kronzeugenanträgen in bestimmten Konstellationen zu erwarten z.B.
 - in Fällen mit überdurchschnittlichen Verteidigungschancen (rein papierlose Kartelle, Graubereichsfälle)
 - in Fällen mit überdurchschnittlich hohem Schadensersatzrisiko
 - wenn keine Aussicht mehr auf vollständigen Bußgelderlass besteht
- Schadensersatzrisiken werden noch früher und stärker in den Blickpunkt der Beklagten rücken

Gleiss Lutz

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Hohe Bleichen 19
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

www.gleisslutz.com